

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

So einer etwas heimlich nimbt/ von Güttern/ der er ein nechster Erbe ist

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Wo mehr dann einerley Beschweruß bey dem Diebstal funden wird.

Item / Wo bey einem Diebstal mehr dann einerley Beschweruß ( so in den vorgesezten Artickeln unterschiedlich gemelt seyn ) erfunden wurden / soll die Straff erkant werden / nach der meisten Beschwerung / so bey dem Diebstal funden wird. CLXXXIX.

Von jungen Dieben.

Item / So der Dieb / oder Diebin vnter vierzehnen Jahren were / die solt man vmb Diebstal ohn sonder Ursach / auch nicht vom Leben zum Tode richten / sonder der obgemelten Leib oder Geltstraff gemess / mit sampt ewiger Brpheide gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahent bey vierzehnen Jahren were / vnd der Diebstal groß / oder obbestimbt beschwerlich vmbstende / so gefehrlich dabey erfunden wurden / also / daß die Bosheit das Alter erfüllen möcht / so sollen Richter vnd Brtheyler / deßhalb auch ( wie obsteht ) Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb / an Gute / Leib / oder Leben / zustraffen sey. CXC.

So einer etwas heimlich nimbt / von Güttern / der er ein nechster Erbe ist.

Item / So einer auß Leichtvertigkent / Vnderstand / oder Thorheit / etwas heimlich nime / von Güttern / der er sonst ein nechster Erb were / oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd Weib begebe / vnd ein Theil den andern derhalben anlagen wurde / Sollen Richter vnd Brtheyler / mit Entdeckung aller vmbstende / der Rechtverstendigen Raths pflegen vnd erfahren / was in solchen Fällen das gemein Recht sey / vnd sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter / in diesen Fällen / von Amptswegen nicht klagen noch straffen. CXCI.

N Stelen